

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NORMET**1. ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NORMET (die "AGB") bilden einen integralen Bestandteil des VERTRAGS und gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von PRODUKTEN und DIENSTLEISTUNGEN durch NORMET, sofern die PARTEIEN nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Der VERTRAG stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den PARTEIEN dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen. Diese AGB haben Vorrang vor den allgemeinen Einkaufsbedingungen des KUNDEN, unabhängig davon, ob oder wann der KUNDE seine Bestellung oder solche Bedingungen eingereicht hat. Die Ausführung der Bestellung des KUNDEN stellt keine Annahme jeglicher Bedingungen des KUNDEN dar und dient nicht zur Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen.
- 1.2. Sie sollten diese AGB sorgfältig lesen. Wenn Sie diese AGB nicht akzeptieren, müssen Sie die Nutzung der PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN von NORMET unverzüglich einstellen.
- 1.3. Bestimmte Module, Funktionen und Add-Ons der PRODUKTE enthalten Softwareprodukte, die separaten Endnutzer-Lizenzbedingungen von NORMET oder Dritten unterliegen können. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Nutzung solcher Module, Funktionen oder Add-Ons von Ihrer Zustimmung zu diesen Endnutzer-Lizenzbedingungen abhängig ist.

2. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

In diesen AGB haben die folgenden in Kapitälchen geschriebenen Begriffe die nachstehende Bedeutung, sofern nicht anders angegeben oder aus dem Zusammenhang ersichtlich:

"CHEMISCHE PRODUKTE" sind Zusatzmittel, Fasern, Injektionsharze, Mörtel, Abdichtungen, Betonreparaturmaterialien, Chemikalien für Tunnelbohrmaschinen und alle anderen bauchemischen PRODUKTE, die NORMET an den KUNDEN liefert.

"VERTRAG" ist (i) der zwischen NORMET und dem KUNDEN geschlossene schriftliche Vertrag über die Lieferung der PRODUKTE oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN oder, falls ein solcher schriftlicher Vertrag nicht vorliegt, (ii) das ANGEBOT und die Bedingungen, die im ANGEBOT oder in der von NORMET an den KUNDEN ausgestellten schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind oder auf die darin verwiesen wird, jeweils einschliesslich dieser AGB.

"VERTRAGSDATUM" ist das Datum eines schriftlichen Vertrags oder, wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt, das Datum, an dem NORMET dem KUNDEN den Auftrag bestätigt.

"KUNDE" oder "Sie" oder "Ihr" bezeichnet den Käufer der PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN von NORMET.

"MASCHINEN" bezeichnet die dem KUNDEN von NORMET angebotene oder gelieferte Bergbau-, Tunnelbau- und Baumaschinen und sonstigen Maschinen, einschliesslich gebrauchter oder wiederaufbereiteter Maschinen.

"MASCHINENDATEN" hat die in Ziffer 16.1 festgelegte Bedeutung.

"EREIGNIS HÖHERER GEWALT" hat die in Ziffer **Error! Reference source not found.** festgelegte Bedeutung.

"AGB" bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NORMET.

Normet International Ltd.

"RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM" sind alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, einschliesslich Urheberrechten, Datenbankrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Know-how, Marken, gewerblichen Mustern und Modellen sowie Anmeldungen und Rechte zur Anmeldung der vorgenannten Rechte.

"NORMET" oder "wir" oder "unser" bezeichnet die Normet International AG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, das der Verkäufer oder Lieferant der PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN für den KUNDEN ist.

"ANGEBOT" bedeutet die Offerte oder das Angebot von NORMET an den KUNDEN für die Lieferung von PRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN.

"PARTEI" bezeichnet je nach Kontext entweder NORMET oder den KUNDEN, und "PARTEIEN" bezeichnet sowohl NORMET als auch den KUNDEN.

"PRODUKT(E)" bezeichnet die CHEMISCHEN PRODUKTE, die MASCHINEN, die ERSATZTEILE und die FELSSICHERUNGSPRODUKTE oder jegliche anderen hierunter bereitgestellten PRODUKTE.

"KAUFPREIS" hat die in Ziffer 8.1 festgelegte Bedeutung.

"FELSSICHERUNGSPRODUKTE" sind die Felsbolzen, Packer, alle Stahlbewehrungselemente, deren Zubehör und andere Felssicherungsprodukte und -materialien (mit Ausnahme der CHEMISCHEN PRODUKTE), die NORMET dem KUNDEN anbietet oder liefert.

"DIENSTLEISTUNGEN" sind Wartungs- und Reparaturarbeiten und andere Arbeiten vor Ort oder extern, Umbauten, Wiederaufbereitungsdienste, Aufrüstungen und Änderungen von Maschinen, Audits, Schulungen, Inbetriebnahme, Tests, Anwendung von PRODUKTEN oder anderen Materialien oder sonstige Unterstützung, die NORMET dem KUNDEN bietet.

"ERSATZTEILE" bedeutet Ersatzteile und Komponenten für die MASCHINEN.

"GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG" hat die in Ziffer 14.2 festgelegte Bedeutung.

"STEUERN" hat die in Ziffer 8.1 festgelegte Bedeutung.

"TECHNISCHE INFORMATIONEN" sind alle Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen technischen Informationen, die sich auf die PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN beziehen.

"DRITTPRODUKT" hat die in Ziffer 14.3 festgelegte Bedeutung.

- 2.1. Die Überschriften des VERTRAGS und der AGB dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf ihre Auslegung. Die folgenden Auslegungsregeln gelten, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt: Der Singular schliesst den Plural ein und umgekehrt; ein Geschlecht schliesst alle Geschlechter ein; die Bedeutung allgemeiner Wörter wird nicht durch spezifische Beispiele eingeschränkt, die durch "schliesst ein", "einschliesslich" oder "zum Beispiel" oder ähnliche Ausdrücke eingeleitet werden; keine Regel zur Vertragsauslegung gilt zum Nachteil einer PARTEI mit der Begründung, dass sie den Vertrag oder einen Teil davon vorgelegt hat; ein Verweis auf "WERKTAG" bedeutet einen anderen Tag als ein Samstag oder ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in dem Land, in dem das PRODUKT oder die DIENSTLEISTUNG geliefert wird.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1. Ein ANGEBOT ist für NORMET nur verbindlich, wenn und soweit NORMET eine Bestellung des KUNDEN auf der Grundlage des ANGEBOTS erhält und NORMET eine solche Bestellung in einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den KUNDEN oder in einem von den PARTEIEN geschlossenen

VERTRAG vorbehaltlos bestätigt. NORMET kann jede Bestellung des KUNDEN nach eigenem Ermessen jederzeit annehmen oder ablehnen.

- 3.2. NORMET hat das Recht, die Lieferung von jeglichen PRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN ohne Vorankündigung auszusetzen oder zu beenden, wenn jedweder vom KUNDEN zu bezahlender Betrag nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleibt oder wenn der KUNDE eine andere Zahlungsverpflichtung aus dem VERTRAG nicht erfüllt hat, einschliesslich der Eröffnung eines Akkreditivs oder eines anderen Zahlungsinstruments gemäss VERTRAG.
- 3.3. Alle Angaben und Daten, die in den allgemeinen Produktunterlagen oder in den Produktbroschüren, Marketingmaterialien oder Preislisten enthalten sind, sind nur insoweit verbindlich, als sie durch Bezugnahme ausdrücklich in den VERTRAG einbezogen werden.
- 3.4. NORMET ist berechtigt, Änderungen an der Spezifikation, dem Design, den Materialien oder der Ausführung der PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN vorzunehmen, die: (i) erforderlich sind, um geltende Sicherheits-, gesetzliche oder behördliche Anforderungen zu erfüllen, oder (ii) ihre Qualität oder Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen.

4. TECHNISCHE INFORMATIONEN

- 4.1. Alle TECHNISCHE INFORMATIONEN bleiben das Eigentum von NORMET bzw. ihrer Lieferanten, je nachdem, was zutrifft. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die TECHNISCHE INFORMATIONEN ohne Zustimmung von NORMET für jegliche anderen Zwecke als den Betrieb und die Wartung des PRODUKTS oder die Nutzung der Ergebnisse der DIENSTLEISTUNGEN für den vorgesehenen Zweck zu verwenden, zu kopieren, zu vervielfältigen, zu übertragen oder offenzulegen.

5. ABNAHMEPRÜFUNGEN

- 5.1. Etwaige Liefer- oder Abnahmeprüfungen werden, sofern im VERTRAG vorgesehen, im Werk von NORMET während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn im VERTRAG keine technischen Anforderungen festgelegt sind, werden die entsprechenden Prüfungen gemäss der üblichen Praxis von NORMET durchgeführt.
- 5.2. Der KUNDE trägt alle Reise- und Unterbringungskosten für seine Vertreter im Zusammenhang mit jeglichen solchen Tests.

6. LIEFERUNG UND RISIKO

- 6.1. Die Lieferbedingungen werden in Übereinstimmung mit den neuesten veröffentlichten Incoterms® bestimmt und ausgelegt, die am VERTRAGSDATUM gelten. Werden nicht ausdrücklich Lieferbedingungen vereinbart, gelten als Lieferbedingungen für die PRODUKTE "FCA (Incoterms® 2020) NORMET's jeweiliges Werk oder ein anderer in der Auftragsbestätigung von NORMET angegebener Ort.
- 6.2. Das Risiko für die PRODUKTE oder die DIENSTLEISTUNGEN, einschliesslich des Risikos des Verlusts oder der Beschädigung, geht gemäss den vereinbarten Incoterms®-Lieferbedingungen auf den KUNDEN über. Ungeachtet der Lieferbedingungen oder des Gefahrenübergangs gehen die PRODUKTE stets in das Risiko des KUNDEN über, wenn sich die PRODUKTE am Standort oder in den Räumlichkeiten des KUNDEN befinden.
- 6.3. NORMET kann die PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN in einer oder mehreren Chargen und zu verschiedenen Zeitpunkten oder durch getrennte Sendungen oder Lieferungen liefern.

- 6.4. Nimmt der KUNDE die Lieferung nicht an oder stellt er erforderliche Dokumente nicht zur Verfügung, so gelten die betreffenden PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN als an den KUNDEN geliefert und sind von ihm zu bezahlen. In diesem Fall kann NORMET, nach eigenem Ermessen und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die PRODUKTE bis zur tatsächlichen Lieferung oder zum Verkauf auf Risiko und Kosten des KUNDEN lagern oder lagern lassen.

7. LIEFERFRISTEN, VERZUG

- 7.1. Die im VERTRAG angegebenen Lieferfristen sind Schätzungen, es sei denn, NORMET hat schriftlich etwas anderes bestätigt. Haben die PARTEIEN eine Frist für die Lieferung der PRODUKTE oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN vereinbart, so beginnt diese Frist mit dem VERTRAGSDATUM.
- 7.2. NORMET wird sich in angemessener Weise bemühen, den KUNDEN über eine Verzögerung der Lieferung zu informieren. In dieser Mitteilung ist der Grund für die Verzögerung anzugeben und, wenn möglich, der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung erwartet werden kann.
- 7.3. Verzögert sich die Lieferung des PRODUKTS gegenüber dem von NORMET bestätigten Liefertermin, so hat der KUNDE nur dann Anspruch auf Verzugschadenersatz, wenn der VERTRAG eine spezielle Klausel bezüglich Schadenersatzes enthält. Der KUNDE hat nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn er diesen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, schriftlich geltend macht. Soweit gesetzlich zulässig, soll der Höchstbetrag des Schadenersatzes in keinem Fall fünf (5) Prozent des KAUFPREISES der verspäteten PRODUKTE übersteigen, und der Verzugschadenersatz soll das einzige dem KUNDEN zur Verfügung stehende Rechtsmittel für eine Verspätung sein. Soweit gesetzlich zulässig, haftet NORMET nicht für jegliche anderen Schäden, Verluste, Kosten, Ausgaben oder Entschädigungen jeglicher Art für eine Verspätung der Lieferung.
- 7.4. Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von NORMET durch eine Handlung oder Unterlassung des KUNDEN oder seiner Beauftragten, Subunternehmer, Berater oder Angestellten verhindert oder verzögert, so gilt NORMET nicht als vertragsbrüchig haftet auch anderweitig nicht für Kosten, Abgaben oder Verluste, die dem KUNDEN entstehen, soweit diese direkt oder indirekt auf eine solche Verhinderung oder Verzögerung zurückzuführen sind.

8. KAUFPREIS, ZAHLUNG

- 8.1. Der KUNDE kauft die PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN von NORMET zu dem im VERTRAG festgelegten Preis (der "KAUFPREIS"). Wurde für PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN kein KAUFPREIS vereinbart, so ist der Preis für diese PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN derjenige, der in der von NORMET veröffentlichten Preisliste angegeben wurde oder der Preis, welcher im Allgemeinen für dieselben PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN im Land der Lieferung angewendet wird.
- 8.2. Der KAUFPREIS versteht sich ausschliesslich der Kosten für Verpackung und Transport, soweit diese nicht im VERTRAG vorgesehen sind. Sofern nicht anders angegeben, versteht sich der im VERTRAG festgelegte KAUFPREIS ausschliesslich aller Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert- und Verbrauchssteuern sowie sonstiger ähnlicher Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art, die von einer staatlichen Behörde auf jeglichem vom KUNDEN zu zahlenden Betrag erhoben werden ("STEUERN"). Der KUNDE ist für alle derartigen Verpackungs- und Transportkosten sowie für die STEUERN verantwortlich,

wobei der KUNDE nicht für diejenigen STEUERN verantwortlich ist, die auf oder in Bezug auf das Einkommen, die Einnahmen, die Bruttoeinnahmen, das persönliche Eigentum oder Grundbesitz oder andere Vermögenswerte von NORMET erhoben werden. Alle STEUERN werden auf den KAUFPREIS aufgeschlagen und sind vom KUNDEN zu zahlen. Sollte NORMET aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des KUNDEN (z.B. wenn der KUNDE keine korrekte Steueridentifikationsnummer oder keinen ausreichenden Nachweis für die Ausfuhr der PRODUKTE vorlegt) zur Zahlung von STEUERN oder damit zusammenhängenden Bussgeldern verpflichtet sein, so hat der KUNDE NORMET auf Verlangen für diese STEUERN und Bussgelder zu entschädigen und schadlos zu halten.

- 8.3. Der KUNDE zahlt den KAUFPREIS an NORMET in Euro, sofern im VERTRAG nichts anderes vereinbart ist. Falls der KAUFPREIS in einer anderen Währung ("LANDESWÄHRUNG") als Euro vereinbart wird, behält sich NORMET das Recht vor, den KAUFPREIS anzupassen, falls sich der Wechselkurs zwischen der LANDESWÄHRUNG und dem Euro um mehr als zwei (2) Prozent ändert. NORMET teilt dem KUNDEN eine solche Anpassung schriftlich mit. Die anwendbaren Wechselkurse richten sich nach den auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Wechselkursen.
- 8.4. Sofern nicht anders vereinbart, muss der KAUFPREIS der PRODUKTE vor deren Versand vollständig bezahlt werden. Sofern nicht anders vereinbart, werden die DIENSTLEISTUNGEN zum Zeitpunkt der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN in Rechnung gestellt und sind innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 8.5. Die rechtzeitige Zahlung des KAUFPREISES ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn NORMET die freigegebenen Mittel erhalten hat.
- 8.6. Der KUNDE hat Zahlungen unter dem VERTRAG in voller Höhe ohne Verrechnung, Einschränkung oder Bedingung und ohne jeglichen Abzug für oder wegen einer Gegenforderung zu leisten.
- 8.7. Wenn NORMET und der KUNDE vereinbaren, dass eine Handelsgarantie von oder im Namen von NORMET ausgestellt werden soll, wird eine solche Handelsgarantie in der von NORMET oder ihrer ausstellenden Bank üblicherweise verwendeten Form ausgestellt, und jede Garantie auf Anfordern unterliegt den Einheitlichen Richtlinien der ICC für auf Anfordern zahlbare Garantien (URDG 758).
- 8.8. Für unter dem VERTRAG fällige, aber noch nicht bezahlte Beträge werden Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Referenzzinssatzes zuzüglich acht (8) Prozentpunkten pro Jahr (aber nicht mehr als 15% pro Jahr) berechnet, die täglich anfallen und monatlich aufgezinst werden. Der KUNDE hält NORMET schadlos für alle Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Beträgen durch den KUNDEN bei Fälligkeit entstehen, einschliesslich angemessener Anwalts- und Inkassospesen und Gebühren.
- 8.9. Zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die gemäss AGB oder gemäss Gesetz zur Verfügung stehen (auf die NORMET durch die Ausübung von Rechten aus diesem VERTRAG nicht verzichtet), ist NORMET berechtigt, die Lieferung von PRODUKTEN oder die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN auszusetzen, wenn der KUNDE fällige Beträge nicht bezahlt und diese Zahlungsverzögerung 5 Tage nach einer entsprechenden Mitteilung anhält.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Das Eigentum an den von NORMET an den KUNDEN verkauften und gelieferten PRODUKTEN geht erst dann auf den KUNDEN über, wenn der KAUFPREIS und alle anderen vom KUNDEN aufgrund des VERTRAGS zu zahlenden Beträge vollständig an NORMET bezahlt wurden. Der KUNDE ermächtigt NORMET hiermit, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in allen öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen auf Kosten des KUNDEN vorzunehmen und verpflichtet sich, soweit notwendig, mitzuwirken und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 9.2. Solange das Eigentum an den von NORMET verkauften und an den KUNDEN gelieferten PRODUKTEN gemäss Ziffer 9.1 noch nicht übergegangen ist, ist der KUNDE verpflichtet, (i) diese PRODUKTE getrennt von anderen Waren des KUNDEN aufzubewahren, so dass sie ohne weiteres als Eigentum von NORMET erkennbar bleiben, und (ii) keine Kennzeichnung oder Verpackung der PRODUKTE zu entfernen oder zu verdecken.
- 9.3. Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die NORMET gemäss VERTRAG oder gemäss den geltenden Gesetzen zustehen, ermächtigt der KUNDE NORMET, jederzeit alle im Besitz des KUNDEN befindlichen oder von ihm gemieteten Räumlichkeiten zu betreten, um die PRODUKTE, für die der KAUFPREIS nicht fristgerecht bezahlt wurde, wieder in Besitz zu nehmen.

10. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MASCHINEN UND ERSATZTEILE

- 10.1. Vorbehaltlich Ziffer 10.2, Ziffer 10.3 und Ziffer **Error! Reference source not found.** (Gewährleistungsbeschränkungen) gewährleistet NORMET, dass die neuen oder wiederaufbereiteten MASCHINEN und ERSATZTEILE bei ordnungsgemäsem Gebrauch den Spezifikationen zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und frei von Material- und Herstellungsfehlern sind. Für MASCHINEN mit batterieelektrischem Antrieb gelten zusätzlich die separaten Gewährleistungsbestimmungen für Batterien (NORMET Smartdrive - Battery Limited Warranty).
- 10.2. Die Gewährleistung von NORMET für MASCHINEN ist auf Mängel beschränkt, die auftreten: (i) bei neuen MASCHINEN innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Lieferung an den ersten Benutzer oder den ersten zweitausend (2000) Betriebsstunden oder sechzehn (16) Monaten ab dem Datum des Versands von NORMET an den ersten Benutzer, je nachdem, was zuerst eintritt, oder (ii) bei wiederaufbereiteten MASCHINEN innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach der Lieferung an den ersten Benutzer oder eintausend (1000) Betriebsstunden oder sechzehn (16) Monaten ab dem Datum des Versands von NORMET an den ersten Benutzer, je nachdem, was zuerst eintritt. Für die Zwecke des VERTRAGS sind wiederaufbereitete MASCHINEN bereits gebrauchte MASCHINEN, die von NORMET mit dem ausdrücklichen Hinweis verkauft werden, dass es sich um wiederaufbereitete MASCHINEN handelt. Alle anderen bereits gebrauchten MASCHINEN, für die die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, werden "wie besehen" und ohne jegliche Gewährleistung verkauft. Die Gewährleistungsfrist für ERSATZTEILE beträgt drei (3) Monate oder fünfhundert (500) Betriebsstunden ab dem Einbaudatum oder sechs (6) Monate ab Lieferung an den KUNDEN, je nachdem, was früher eintritt. NORMET übernimmt in keinem Fall eine Gewährleistung für Teile oder Komponenten, die von Dritten geliefert wurden.

- 10.3. Wenn der KUNDE einen Gewährleistungsanspruch geltend machen möchte, muss er NORMET unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Auftreten des Mangels, eine Mängelrüge unter Verwendung des NORMET-Mängelrügeformulars vorlegen. Die Mängelrüge muss alle auf dem besagten Formular geforderten Informationen enthalten und von deutlichen digitalen Fotos des Defekts und der dokumentierten Servicehistorie der MASCHINE begleitet sein. Der KUNDE ist verpflichtet, alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die NORMET im Zusammenhang mit der Mängelrüge vernünftigerweise anfordert, einschliesslich NORMET Zugang zu gewähren, um die MASCHINE und ihre Betriebsdaten zu überprüfen. Der Mängelrüge ist ein Kaufnachweis beizufügen, zum Beispiel (i) eine Kopie des VERTRAGS oder der Bestellung oder die Bestellnummer; (ii) eine Kopie der Rechnung oder die Rechnungsnummer; oder (iii) ein Auftragsabrechnungsbericht. Wenn der Mangel wahrscheinlich zu weiteren Schäden oder Sicherheitsrisiken führt, muss der Mangel unverzüglich geltend gemacht werden, und der KUNDE muss die Verwendung der MASCHINE oder des ERSATZTEILS einstellen, um weitere Schäden und Sicherheitsrisiken zu vermeiden. Macht der KUNDE einen Mangel nicht innerhalb der in dieser Ziffer genannten Frist geltend, kann NORMET die Gewährleistungsansprüche zurückweisen; in diesem Fall hat der KUNDE keinen Anspruch auf Behebung des Mangels. Der KUNDE darf keine Teile oder Komponenten ohne gesonderte Genehmigung von NORMET demontieren. Die Demontage von Teilen oder Komponenten ohne die Zustimmung von NORMET führt zum Erlöschen der Gewährleistung für diese Teile oder Komponenten.
- 10.4. NORMET leitet den Gewährleistungsprozess erst ein, nachdem der KUNDE eine gültige Mängelrüge gemäss dem Standard-Mängelrügeformular von NORMET und den dazugehörigen Anweisungen geltend gemacht hat. Wenn NORMET die Mängelrüge akzeptiert, verpflichtet sich NORMET, Mängel, die unter die Gewährleistung von NORMET fallen, durch die Durchführung der erforderlichen Reparaturen, die Lieferung von Teilen und/oder den Austausch von Teilen zu beheben, je nach Fall. Die Reparaturen, die Ersatzteillieferung und/oder der Ersatz von Teilen werden nach dem alleinigen Ermessen von NORMET mit neuen, überholten oder wiederaufbereiteten Teilen durchgeführt. Die Reparaturen, die Lieferung von Teilen und/oder der Ersatz von Teilen werden von NORMET ohne Kosten für den KUNDEN durchgeführt, vorbehaltlich der in den AGB festgelegten Haftungsausschlüsse, Einschränkungen und Ausschlüsse. Der KUNDE muss NORMET eine angemessene Frist für die Durchführung der Reparaturen, die Lieferung von Teilen und/oder den Austausch von Teilen im Rahmen der Gewährleistung einräumen. Alle Teile und Komponenten, die ersetzt werden, sind Eigentum von NORMET. Sofern von NORMET nicht anders angewiesen, hat der KUNDE die Teile und Komponenten für einen Zeitraum von mindestens neunzig (90) Tagen nach dem Gewährleistungsfall aufzubewahren und NORMET die ersetzten Teile und Komponenten zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung notwendiger Reparaturen und die Lieferung und/oder der Austausch von Teilen durch NORMET, wie oben dargelegt, ist der einzige Rechtsbehelf, der dem KUNDEN im Rahmen dieser Gewährleistung und, soweit gesetzlich zulässig, im Rahmen jeglicher anwendbaren stillschweigenden Gewährleistungen zur Verfügung steht.
- 10.5. Das defekte Teil oder, falls erforderlich, die gesamte MASCHINE sind unverzüglich an NORMET oder an einen von NORMET benannten Händler oder eine Servicestelle zur Reparatur oder zum Austausch zurückzugeben. Die praktischen Modalitäten einer solchen Rückgabe werden von den PARTEIEN vor dem Versand vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des defekten Teils oder der MASCHINE auf alleinige Gefahr und Kosten des KUNDEN, und die Rücklieferung des reparierten oder ausgetauschten Teils oder der MASCHINE an den KUNDEN erfolgt auf alleinige Gefahr und Kosten von NORMET. Wenn keine besonderen Kenntnisse für den Austausch des defekten Teils erforderlich sind, ist die Gewährleistungspflicht von NORMET mit der Lieferung eines ordnungsgemäss reparierten oder ausgetauschten Teils an den KUNDEN erfüllt. Wenn nach billigem Ermessen besondere Kenntnisse für die Reparatur oder den Austausch des defekten Teils erforderlich sind, führt NORMET die Reparatur oder den Austausch auf eigene Kosten durch, sofern der KUNDE für einen sicheren und ungehinderten Zugang zur MASCHINE sorgt.
- 10.6. NORMET haftet nicht für eine Verletzung der in dieser Ziffer 10 genannten Gewährleistungen, wenn der KUNDE die MASCHINE und die ERSATZTEILE nach der Mängelrüge weiter verwendet, wenn der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der KUNDE die Anweisungen von NORMET in Bezug auf die Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der MASCHINE oder der ERSATZTEILE nicht befolgt hat oder wenn der KUNDE die MASCHINE oder die ERSATZTEILE ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NORMET verändert oder repariert hat.
- 10.7. Alle Reparaturen oder Ersatzteillieferungen an den KUNDEN vor der Genehmigung der Mängelrüge durch NORMET erfolgen auf Risiko des KUNDEN. Wenn die Mängelrüge nicht begründet ist, hat NORMET Anspruch auf Entschädigung für die ihr durch die Mängelrüge entstandenen Arbeiten und Kosten.
- 10.8. Die Gewährleistung von NORMET erstreckt sich nicht auf Verbrauchsmaterialien oder Teile, deren Lebensdauer kürzer ist als die Gewährleistungsfrist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Dichtungen, Filter, Schläuche, Antriebsriemen, Reifen, Düsen, Sprühdüsen, Rohre für Betonleitungen, Fittings, Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben, Gleitstücke, Spannfutter, Membranen, Sicherungen, Gummischutzleisten, Kraftstoff, Kühlmittel, Öle und Schmiermittel.
- ## 11. GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE CHEMISCHEN PRODUKTE
- 11.1. Vorbehaltlich der Ziffern 11.2 bis 11.5 und Ziffer **Error! Reference source not found.** (Gewährleistungsbeschränkungen) gewährleistet NORMET, dass die von NORMET hergestellten CHEMISCHEN PRODUKTE im Wesentlichen den ausdrücklich angegebenen oder von NORMET schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.
- 11.2. Die allgemeinen Merkmale und die Qualität des CHEMISCHEN PRODUKTS sind in der für das jeweilige CHEMISCHE PRODUKT geltenden Dokumentation (z.B. technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt oder entsprechende von NORMET bereitgestellte oder in Bezug genommene Dokumentation) beschrieben. Der KUNDE ist allein verantwortlich für (i) die Auswahl der für seine Zwecke geeigneten CHEMISCHEN PRODUKTE; (ii) die Handhabung, Lagerung und Verwendung der CHEMISCHEN PRODUKTE; und (iii) die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchsanweisungen und/oder sonstiger Dokumentationen zur Handhabung, Lagerung und Verwendung der CHEMISCHEN PRODUKTE.
- 11.3. Für jegliche CHEMISCHEN PRODUKTE, die nicht von NORMET hergestellt werden, überträgt NORMET dem KUNDEN, soweit möglich, die Ansprüche aus allen Bedingungen, Gewährleistungen oder Garantien, die im Vertrag zwischen NORMET und seinem Lieferanten festgelegt sind. Auf

Anfrage des KUNDEN stellt NORMET dem KUNDEN Informationen über solche Gewährleistungen zur Verfügung, sofern diese nicht in den entsprechenden Unterlagen enthalten sind.

- 11.4. Die Gewährleistung von NORMET für die von NORMET hergestellten CHEMISCHEN PRODUKTE beschränkt sich auf Mängel, die während der in der technischen Beschreibung der CHEMISCHEN PRODUKTE angegebenen Haltbarkeitsdauer der CHEMISCHEN PRODUKTE auftreten oder, falls die Haltbarkeitsdauer nicht angegeben ist, die innerhalb von drei (3) Monaten nach Lieferung durch NORMET auftreten.
- 11.5. Der KUNDE anerkennt, dass die Verwendung, der Zweck und die Anwendbarkeit der CHEMISCHEN PRODUKTE von der Umgebung, dem Oberflächenmaterial, der Anwendungsmethode und dem Zustand, der Wartung, den strukturellen Merkmalen und anderen Umständen der jeweiligen Verwendung der CHEMISCHEN PRODUKTE abhängen. Der KUNDE muss das CHEMISCHE PRODUKT vor der tatsächlichen Verwendung oder Anwendung in der jeweiligen spezifischen Anwendung und Umgebung ordnungsgemäss testen. NORMET gibt oder impliziert keinerlei Gewährleistungen im Zusammenhang mit Empfehlungen, Vorschlägen oder Ratschlägen in Bezug auf typische Anwendungen der CHEMISCHEN PRODUKTE, unabhängig davon, ob diese im technischen Datenblatt oder in anderen Unterlagen enthalten sind oder anderweitig von NORMET oder seinen Vertretern erteilt werden.
- 11.6. Wenn der KUNDE einen Gewährleistungsanspruch geltend machen möchte, muss er NORMET unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Auftreten des Mangels, eine Mängelrüge unter Verwendung des NORMET-Mängelrügeformulars vorlegen. Die Mängelrüge muss alle auf dem besagten Formular geforderten Informationen enthalten und von deutlichen digitalen Fotos des Mangels begleitet sein. Der KUNDE ist verpflichtet, alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die NORMET im Zusammenhang mit der Mängelrüge vernünftigerweise verlangen kann. Darüber hinaus muss die Mängelrüge einen Nachweis über den Kauf des CHEMISCHEN Produkts bei NORMET enthalten.
- 11.7. Wenn NORMET die Mängelrüge anerkennt, liefert NORMET nach eigenem Ermessen entweder Ersatz für die CHEMISCHEN PRODUKTE oder erstattet den KAUFPREIS für alle CHEMISCHEN PRODUKTE, die sich als mangelhaft erweisen, ist aber nicht verpflichtet, den KUNDEN für die Entfernung oder erneute Anwendung der CHEMISCHEN PRODUKTE oder für die dem KUNDEN entstandenen Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, vorbehaltlich Ziffer **Error! Reference source not found.** Der KUNDE muss NORMET eine angemessene Frist für die Lieferung der Ersatzprodukte im Rahmen der Gewährleistung einräumen.
- 11.8. NORMET haftet nicht für eine Verletzung der in dieser Ziffer 11 genannten Gewährleistungen, wenn der KUNDE die CHEMISCHEN PRODUKTE nach Einreichung seiner Mängelrüge weiter verwendet, wenn der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der KUNDE die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von NORMET zur Lagerung, Verwendung oder Wartung der CHEMISCHEN PRODUKTE nicht befolgt hat oder wenn der KUNDE die CHEMISCHEN PRODUKTE ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NORMET verändert oder repariert.

12. GEWÄHRLEISTUNG FÜR FELSSICHERUNGSSPRODUKTE

- 12.1. Vorbehaltlich der Ziffern 12.2 bis 12.4 und Ziffer **Error! Reference source not found.** (Gewährleistungsbeschränkungen) gewährleistet NORMET, dass die FELSSICHERUNGSSPRODUKTE in allen wesentlichen Punkten den ausdrücklich angegebenen oder von NORMET

schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen und zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

- 12.2. Der KUNDE ist allein verantwortlich für die Auswahl der für seine Zwecke geeigneten FELSSICHERUNGSSPRODUKTE. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, haftet NORMET unter keinen Umständen für ein Versagen der FELSSICHERUNGSSPRODUKTE bei der Erreichung von Leistung, Dauerhaftigkeit, Kraft oder anderen Effekten in jeder Anwendung, jedem Gestein oder Bodenumfeld. Der KUNDE erkennt ausdrücklich an und akzeptiert, dass unterirdische Bauarbeiten inhärente Risiken und Gefahren mit sich bringen, einschliesslich der Gefahr von Einstürzen und Bodenbewegungen, und dass NORMET unter keinen Umständen für solche Risiken, Gefahren, Einstürze oder Bodenbewegungen haftet, selbst wenn diese auf einen Mangel oder ein anderes Versagen der FELSSICHERUNGSSPRODUKTE zurückzuführen sind.
- 12.3. Die Gewährleistung von NORMET für die FELSSICHERUNGSSPRODUKTE ist auf Material- oder Verarbeitungsfehler beschränkt, die innerhalb von drei (3) Monaten nach Lieferung durch NORMET auftreten.
- 12.4. NORMET gibt oder impliziert keinerlei Gewährleistungen im Zusammenhang mit Empfehlungen, Vorschlägen oder Ratschlägen in Bezug auf spezifische oder typische Anwendungen der FELSSICHERUNGSSPRODUKTE, die in technischen Datenblättern oder anderen Unterlagen enthalten sind oder anderweitig von NORMET oder ihren Vertretern erteilt werden. Der KUNDE trägt die alleinige Verantwortung für (i) die Auswahl der für seine Zwecke geeigneten FELSSICHERUNGSSPRODUKTE und (ii) die Handhabung, Lagerung und Verwendung der FELSSICHERUNGSSPRODUKTE.
- 12.5. Wenn der KUNDE einen Gewährleistungsanspruch geltend machen möchte, muss er NORMET unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Auftreten des Mangels, eine Mängelrüge unter Verwendung des NORMET-Mängelrügeformulars vorlegen. Die Mängelrüge muss alle auf dem besagten Formular geforderten Informationen enthalten und von deutlichen digitalen Fotos des Mangels begleitet sein. Der KUNDE ist verpflichtet, alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die NORMET im Zusammenhang mit der Mängelrüge vernünftigerweise verlangen kann. Darüber hinaus muss die Mängelrüge einen Nachweis über den Kauf der FELSSICHERUNGSSPRODUKTE von NORMET enthalten.
- 12.6. Wenn NORMET die Mängelrüge anerkennt, wird NORMET nach eigenem Ermessen entweder Ersatz für die FELSSICHERUNGSSPRODUKTE liefern oder den KAUFPREIS für jedes als mangelhaft befundene FELSSICHERUNGSSPRODUKT zurückerstatten, ist jedoch nicht verpflichtet, den KUNDEN für den Ausbau oder den Wiedereinbau der FELSSICHERUNGSSPRODUKTE oder für jegliche dem KUNDEN entstandenen Kosten zu entschädigen, vorbehaltlich Ziffer **Error! Reference source not found.** Der KUNDE muss NORMET eine angemessene Frist für die Lieferung der Ersatz-FELSSICHERUNGSSPRODUKTE im Rahmen der Gewährleistung einräumen.
- 12.7. NORMET haftet nicht für eine Verletzung der in dieser Ziffer 12 genannten Gewährleistungen, wenn der KUNDE die FELSSICHERUNGSSPRODUKTE nach der Mängelrüge weiter verwendet, wenn der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der KUNDE die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von NORMET in Bezug auf die Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung oder Wartung der FELSSICHERUNGSSPRODUKTE nicht befolgt hat, oder wenn der KUNDE die FELSSICHERUNGSSPRODUKTE ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NORMET verändert oder repariert.

13. GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIENSTLEISTUNGEN

- 13.1. Vorbehaltlich der Ziffer 13.2, Ziffer 13.3 und Ziffer **Error!**
Reference source not found.
 (Gewährleistungsbeschränkungen) gewährleistet NORMET, dass die DIENSTLEISTUNGEN in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit dem von NORMET vereinbarten Arbeitsumfang oder, falls kein spezifischer Arbeitsumfang vereinbart wurde, in Übereinstimmung mit einem solchen Umfang, den NORMET im Allgemeinen für solche DIENSTLEISTUNGEN gegenüber ihren KUNDEN anwendet, erbracht werden; die DIENSTLEISTUNGEN werden von Personal erbracht, das über die für die Erbringung solcher DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügt; und die DIENSTLEISTUNGEN werden von diesem Personal in professioneller und fachgerechter Weise in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards für ähnliche Dienstleistungen erbracht.
- 13.2. Die Gewährleistung von NORMET für die DIENSTLEISTUNGEN ist auf Fehler oder Mängel in Material oder Verarbeitung beschränkt, die innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Erbringung oder Lieferung der DIENSTLEISTUNGEN durch NORMET auftreten.
- 13.3. Wenn der KUNDE einen Gewährleistungsanspruch geltend machen möchte, muss er NORMET unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Auftreten des Mangels, eine Mängelrüge unter Verwendung des NORMET-Mängelrügeformulars vorlegen. Die Mängelrüge muss alle auf dem besagten Formular geforderten Informationen enthalten und von deutlichen digitalen Fotos des sichtbaren Mangels begleitet sein. Der KUNDE muss alle zusätzlichen Informationen liefern, die NORMET im Zusammenhang mit der Mängelrüge vernünftigerweise anfordert. Darüber hinaus muss die Mängelrüge einen Nachweis über den Kauf der DIENSTLEISTUNGEN von NORMET enthalten.
- 13.4. Wenn NORMET die Mängelrüge anerkennt, wird NORMET nach eigenem Ermessen entweder die DIENSTLEISTUNGEN nacherfüllen oder den KAUFPREIS für die als mangelhaft erkannten DIENSTLEISTUNGEN erstatten. Der KUNDE muss NORMET eine angemessene Frist zur Nacherfüllung der DIENSTLEISTUNGEN einräumen. Der KUNDE ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NORMET die Nacherfüllung oder die Korrektur der Ergebnisse der DIENSTLEISTUNGEN durch Dritte zu veranlassen oder jegliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Gewährleistung an einen Drittanbieter zu übertragen.

14. GEWÄHRLEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 14.1. Soweit gesetzlich zulässig, erstreckt sich die Haftung von NORMET im Rahmen der anwendbaren Gewährleistung nicht auf Mängel, Schäden, Verluste oder Ansprüche, die auf Folgendes zurückzuführen sind: (i) unsachgemässe Wartung oder Bedienung durch den KUNDEN, (ii) ohne schriftliche Zustimmung von NORMET durchgeführte Änderungen, (iii) unsachgemässe Reparaturen durch den KUNDEN, einschliesslich der Verwendung ungeeigneter ERSATZTEILE oder Materialien, (iv) ungeeignete Lagerungsbedingungen, (v) normale Abnutzung oder Verschlechterung, (vi) vom KUNDEN bereitgestellte Materialien, (vii) vom KUNDEN bestimmtes oder vorgegebenes Design, (viii) Handlungen oder Unterlassungen des KUNDEN oder eines Dritten; (ix) äussere Faktoren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Betriebsbedingungen wie tiefes und/oder aggressives Wasser, schlechte Strassenverhältnisse, Staub, schlechte Belüftung, bei denen Materialien oder Komponenten, die nach Industriestandards entwickelt und hergestellt wurden, vorzeitig versagen; oder (x) fehlende, fehlerhafte oder

falsche Anwendungsdaten oder andere Informationen, die NORMET vom KUNDEN oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden.

- 14.2. DIE AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEMÄSS ZIFFER 10. (GEWÄHRLEISTUNG FÜR MASCHINEN UND ERSATZTEILE), ZIFFER 11. (GEWÄHRLEISTUNG FÜR CHEMISCHE PRODUKTE), ZIFFER 12. (GEWÄHRLEISTUNG FÜR FELS-SICHERUNGSPRODUKTE) UND ZIFFER 13. (GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIENSTLEISTUNGEN) ERSETZEN ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN UND SIND DER EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELFF, DEN NORMET DEM KUNDEN IN BEZUG AUF MÄNGEL DER MASCHINEN, ERSATZTEILE, CHEMISCHEN PRODUKTE, FELS-SICHERUNGSPRODUKTE BZW. DIENSTLEISTUNGEN GEWÄHRT. ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND DURCH GESETZ, GESCHÄFTSGANG, LEISTUNGSVERLAUF, HANDELSGEWOHNHEITEN ODER ANDERWEITIG BEGRÜNDET, EINSCHLIESSLICH DER GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT, DER GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER GEWÄHRLEISTUNG DES EIGENTUMS ODER DER GEWÄHRLEISTUNG GEGEN DIE VERLETZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM DRITTER (DIE "GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN") WERDEN HIERMIT AUFGEHOBEN UND IM VOLLEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG AUSGESCHLOSSEN. Soweit solche GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN nach geltendem Recht nicht aufgehoben und ausgeschlossen werden können, sind diese Gewährleistungen, im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang, auf die oben angegebene Gewährleistungsfrist für die betreffenden PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN beschränkt. Soweit NORMET im Rahmen GESETZLICHER GEWÄHRLEISTUNGEN haftet, ist die Haftung von NORMET für eine Verletzung solcher GESETZLICHER GEWÄHRLEISTUNGEN nach Wahl von NORMET wie folgt beschränkt: (i) wenn sich die Verletzung auf PRODUKTE bezieht, auf den Ersatz der PRODUKTE oder die Lieferung gleichwertiger PRODUKTE, die Reparatur dieser PRODUKTE, die Kosten für den Ersatz der PRODUKTE oder die Beschaffung gleichwertiger PRODUKTE oder die Kosten für die Reparatur der PRODUKTE; und (ii) wenn sich die Verletzung auf DIENSTLEISTUNGEN bezieht, auf die erneute Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN oder die Kosten für die erneute Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN.
- 14.3. Von Dritten hergestellte Produkte ("DRITTPRODUKTE") können die PRODUKTE bilden, enthalten, in ihnen enthalten sein, in sie eingebaut, an ihnen befestigt oder mit ihnen zusammen verpackt sein. DRITTPRODUKTE fallen nicht unter die Gewährleistungen gemäss Ziffer 10, Ziffer 11 und Ziffer 12. Soweit dies möglich ist, überträgt NORMET dem KUNDEN die vom Lieferanten der DRITTPRODUKTE gewährte Gewährleistung. Zur Klarstellung: NORMET ÜBERNIMMT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DRITTPRODUKTE, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT, GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, GEWÄHRLEISTUNG DES EIGENTUMS ODER GEWÄHRLEISTUNG GEGEN VERLETZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM DRITTER, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND DURCH DAS GESETZ, DEN HANDELSBRAUCH, DIE HANDELSGEWOHNHEITEN ODER ANDERWEITIG BEGRÜNDET SIND.

14.4. Der KUNDE erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Vertrauen von NORMET auf die in diesen AGB dargelegten Gewährleistungsbeschränkungen unter allen Umständen fair und angemessen ist.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND SCHADENERSATZ

15.1. DER KUNDE ERKLÄRT SICH HIERMIT EINVERSTANDEN, DASS NORMET IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG DIE HAFTUNG AUSSCHLIESST FÜR JEDLICHE ANSPRÜCHE, KLAGEN ODER FORDERUNGEN AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERLETZUNG GESETZLICHER PFLICHTEN ODER ANDERWEITIG FÜR NUTZUNGS-AUSFÄLLE, PRODUKTIONS-AUSFÄLLE, GEWINNAUSFÄLLE, EINKOMMENS-AUSFÄLLE, VERLUST VON EIGENTUM, AUSFALLZEITEN ODER STILLLEGUNGEN VON ANLAGEN, BERGWERKEN ODER TUNNELN, ODER FÜR INDIREKTE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER SCHADENERSATZ, ODER FÜR VERLUSTE, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN ERGEBEN, ODER FÜR EINE VERLETZUNG DER GEWÄHRELEISTUNG ODER EINER BEDINGUNG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT ODER PRODUKTHAFTUNG) ODER EINER FALSCHEN DARSTELLUNG (OB FAHRLÄSSIG ODER ANDERWEITIG) ODER ANDERWEITIG, SELBST WENN SOLCHE SCHÄDEN ODER VERLUSTE VERNÜNFTIGERWEISE VORHERSEHBAR WAREN ODER NORMET VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER VERLUSTE UNTERRICHTET WURDE, UND UNGEACHTET DER VERFEHLUNG DER WESENTLICHEN ZIELE EINES VEREINBARTEN ODER SONSTIGEN RECHTSBEHELFS.

15.2. IN KEINEM FALL ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG VON NORMET AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN IST, ZWANZIG (20) PROZENT DES KAUFPREISES (OHNE STEUERN, ZÖLLE UND FRACHT), DER FÜR DIE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN, AUF DIE SICH DER SCHADEN ODER VERLUST BEZIEHT, IN DEN LETZTEN ZWÖLF (12) MONATEN AB DEM TAG DER ENTSTEHUNG EINES ANSPRUCHES BEZAHLT WURDE, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST.

15.3. Die zwingende gesetzliche Haftung der PARTEIEN für Tod oder Körperverletzung, grosse Fahrlässigkeit (soweit von Gesetzes wegen nicht ausschliessbar) oder vorsätzliches Handeln sowie jede andere Haftung, soweit sie nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, wird durch diese AGB nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

15.4. Wird eine der PARTEIEN von einem Dritten in Anspruch genommen, so unterrichtet sie die andere PARTEI unverzüglich schriftlich davon.

15.5. **Schadloshaltung.** Der KUNDE entschädigt, verteidigt und hält NORMET und seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger (zusammen die "ENTSCHÄDIGTEN PARTEIEN") schadlos gegen alle Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Mängel, Ansprüche, Klagen, Urteile, Vergleiche, Zinsen, Schiedssprüche, Strafen, Bussgelder, Kosten oder

Ausgaben jeglicher Art, einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren, Gebühren und Kosten für die Durchsetzung eines Rechts auf Entschädigung gemäss diesem VERTRAG sowie die Kosten für die Inanspruchnahme von Versicherungsanbietern, die NORMET oder der jeweiligen ENTSCÄDIGTEN PARTEI entstehen (zusammenfassend als "VERLUSTE" bezeichnet), im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, die sich aus den oder im Zusammenhang mit den vom KUNDEN gemäss diesem VERTRAG erworbenen PRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN oder aus der Fahrlässigkeit, dem vorsätzlichem Fehlverhalten oder der Verletzung dieses VERTRAGS durch den KUNDEN ergeben. Der KUNDE darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NORMET oder der betreffenden ENTSCÄDIGTEN PARTEI keinen Vergleich abschliessen.

16. DATENZUGANG - VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

16.1. Die PRODUKTE können Sensoren, Scanner und/oder andere Datenerfassungsgeräte enthalten, die Daten in Bezug auf die PRODUKTE, ihren Betrieb, ihren Zustand, ihre Nutzung, ihren Standort oder ihre Betriebsumgebung (die "GERÄTEDATEN") erzeugen, sammeln, übertragen, speichern und/oder analysieren.

16.2. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass NORMET, ihre verbundenen Unternehmen und/oder ihre Dienstleister auf die Gerätedaten zugreifen, sie speichern, nutzen und kopieren dürfen. Das PRODUKT kann mit den Datenanalyse- oder Informationstechnologiesystemen von NORMET oder deren Dienstleistern verbunden sein, über welche die Gerätedaten automatisch an NORMET, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister übermittelt werden oder auf die NORMET, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister aus der Ferne zugreifen können. Darüber hinaus kann NORMET, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister die Gerätedaten im Zusammenhang mit Garantie- oder Wartungsleistungen oder anderen Dienstleistungen für den KUNDEN manuell herunterladen.

16.3. NORMET und ihre verbundenen Unternehmen wenden im Wesentlichen die gleichen Sicherheits- und Vertraulichkeitsmassnahmen auf die MASCHINENDATEN an wie NORMET auf ihre eigenen wirtschaftlich sensiblen Daten anwendet und NORMET verlangt von ihren Dienstleistern, die Zugang zu den MASCHINENDATEN haben, dass sie ebenfalls diese Massnahmen anwenden.

16.4. Der KUNDE behält alle Rechte, Ansprüche und Interessen an den MASCHINENDATEN zur Verwendung für seine eigenen internen Geschäftszwecke. Der Zugang des KUNDEN zu MASCHINENDATEN, die von NORMET, ihren verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleistern erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden sowie der Zugang des KUNDEN zu diesbezüglichen Analysen oder Dienstleistungen unterliegt einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem KUNDEN und NORMET. Der KUNDE hat NORMET zu informieren, wenn er das PRODUKT an einen Dritten verkauft, überträgt oder anderweitig darüber verfügt.

16.5. Der KUNDE gewährt NORMET, ihren verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleistern (einschliesslich aller Übernehmer und Rechtsnachfolger) hiermit die nicht ausschliesslichen, weltweiten, gebührenfreien und unterlizenzierbaren Rechte und Lizenzen, auf die MASCHINENDATEN zuzugreifen, sie zu speichern, zu nutzen und zu kopieren, sie mit anderen Daten zu kombinieren und die MASCHINENDATEN und deren Analyse für oder in Verbindung mit den folgenden Zwecken zu nutzen: (i) Erbringung von Gewährleistungs- oder Wartungsleistungen oder anderen Dienstleistungen für den

KUNDEN, (ii) Überwachung des PRODUKTS, seiner Nutzung und Leistung, (iii) Untersuchung und Behebung eines technischen oder ähnlichen Fehlers des PRODUKTS und (v) Forschung, Entwicklung oder Verwaltung von Produkten oder Dienstleistungen im Allgemeinen, einschliesslich der Entwicklung von Angeboten.

- 16.6. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass NORMET, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister (einschliesslich aller Übernehmer und Rechtsnachfolger) die MASCHINENDATEN verwenden dürfen, um aggregierte und/oder anonyme Daten zu erstellen, zu generieren, abzuleiten, zu verarbeiten und/oder anderweitig zu produzieren, und dass NORMET, seine verbundenen Unternehmen oder Dienstleister alle Titel, Rechte und Interessen an diesen aggregierten und/oder anonymen Daten behalten.

17. VERTRAULICHE INFORMATIONEN; RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 17.1. Alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder geschützten Informationen von NORMET, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Muster, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsabläufe, Kundenlisten, Preise, Rabatte oder Nachlässe, die NORMET dem KUNDEN mündlich oder in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form oder auf anderen Medien offenbart oder zugänglich macht, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem Vertrag als "vertraulich" gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig markiert sind, sind vertraulich und werden ausschliesslich zur Erfüllung des VERTRAGS offengelegt und dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch NORMET offengelegt oder kopiert werden. Auf Verlangen von NORMET hat der KUNDE alle von NORMET erhaltenen Unterlagen und sonstigen Materialien unverzüglich zurückzugeben. NORMET ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen diese Ziffer Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Diese Ziffer gilt nicht für Informationen, die (i) öffentlich zugänglich sind, (ii) dem KUNDEN zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind oder (iii) die der KUNDE rechtmässig auf nicht vertraulicher Basis von einem Dritten erhalten hat.
- 17.2. Der VERTRAG ist unter keinen Umständen so auszulegen, dass Rechte, Ansprüche oder Interessen an Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, Geschäftsgeheimnissen oder RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM von NORMET übertragen oder abgetreten werden, unabhängig davon, ob diese bereits vorhanden sind oder bei der Erfüllung des VERTRAGS entstehen.
- 17.3. Mit der Annahme der Bestellung des KUNDEN durch NORMET und vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des KAUFPREISES gewährt NORMET dem KUNDEN eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare und nicht unterlizenzierbare eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM, die in den PRODUKTEN und/oder den Ergebnissen der DIENSTLEISTUNGEN enthalten sind oder diese abdecken, und zwar nur in dem Umfang, der für die Installation, die Nutzung, den Betrieb und die Wartung der PRODUKTE oder die Nutzung der Ergebnisse der DIENSTLEISTUNGEN erforderlich ist. Die Nutzung bestimmter in den PRODUKTEN enthaltener Software kann davon abhängig gemacht werden, dass der KUNDE separaten Endnutzer-Lizenzbedingungen von NORMET oder Dritten zustimmt.
- 17.4. Der KUNDE darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NORMET weder die PRODUKTE noch die dazugehörige Dokumentation vervielfältigen, kopieren, modifizieren, anpassen, verändern, zurückentwickeln oder davon abgeleitete Werke erstellen und darf dies auch seinen Vertragspartnern oder anderen Personen nicht gestatten.

18. EREIGNIS HÖHERER GEWALT

- 18.1. Eine PARTEI haftet gegenüber der anderen PARTEI nicht für eine verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus diesem VERTRAG, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, wenn diese verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis oder einen Umstand zurückzuführen ist, das bzw. der die PARTEI an der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer vertraglichen Pflichten aus dem VERTRAG be- oder verhindert, wenn und soweit die PARTEI nachweist: (a) dass ein solches Hindernis ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; (b) dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses des VERTRAGS vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und (c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen PARTEI nicht durch wirtschaftlich angemessene Massnahmen hätten vermieden oder überwunden werden können (ein "EREIGNIS HÖHERER GEWALT").
- 18.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird davon ausgegangen, dass die folgenden Ereignisse, die eine PARTEI betreffen, die Bedingungen von a) und b) gemäss Ziffer 18.1 erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Maschinen, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 18.3. Die von einem EREIGNIS HÖHERER GEWALT betroffene PARTEI unterrichtet die andere PARTEI unverzüglich schriftlich über das EREIGNIS HÖHERER GEWALT und dessen voraussichtliche Dauer.
- 18.4. Eine PARTEI, die sich wirksam auf diese Ziffer **Error! Reference source not found.** beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ab dem Zeitpunkt befreit, ab welchem das Hindernis die Unmöglichkeit der Erfüllung verursacht. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, ab welchem die Mitteilung der anderen PARTEI zugeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten EREIGNISSES HÖHERER GEWALT vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das EREIGNIS HÖHERER GEWALT die Erfüllung durch die betroffene PARTEI behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten EREIGNISSES HÖHERER GEWALT zur Folge, dass den PARTEIEN im Wesentlichen entzogen wird, was sie Kraft VERTRAGS berechtigterweise erwarten durften, so hat jede PARTEI das Recht, den VERTRAG durch Benachrichtigung der anderen PARTEI innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass der VERTRAG von jeder PARTEI gekündigt werden kann, wenn die Dauer des EREIGNISSES HÖHERER GEWALT 120 Tage überschreitet, es sei denn, es wird nach dem Auftreten des EREIGNISSES HÖHERER GEWALT etwas anderes vereinbart.
- 18.5. Wenn ein EREIGNIS HÖHERER GEWALT den KUNDEN daran hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wie z.B. Erhalt

der PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN, muss er NORMET für alle Kosten und Ausgaben entschädigen, die NORMET durch die Sicherung, Lagerung und/oder den Schutz der PRODUKTE entstehen.

19. ÄNDERUNGEN, BEENDIGUNG

- 19.1. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die bestellten PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN, einschliesslich der TECHNISCHEN INFORMATIONEN oder der Lieferbedingungen, nach dem VERTRAGSDATUM zu stornieren, abzuwandeln oder zu ändern, es sei denn, NORMET hat dies schriftlich akzeptiert. Jede solche akzeptierte Abweichung oder Änderung führt zu einem Änderungsauftrag, der NORMET das Recht gibt, den KAUFFREIS, die Lieferfrist oder andere anwendbare Bedingungen zu ändern.
- 19.2. Der KUNDE hat kein Recht auf Rückgabe, Umtausch oder Erstattung von PRODUKTEN, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 19.3. Jede PARTEI kann den VERTRAG mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere PARTEI kündigen, wenn die andere PARTEI eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese nicht innerhalb von dreissig (30) rTagen nach schriftlicher Aufforderung behoben wurde. Das Kündigungsrecht gilt unbeschadet aller anderen Rechte, die der nicht vertragsbrüchigen PARTEI aus dem VERTRAG zustehen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, gilt das Versäumnis, den KAUFFREIS oder einen Teil davon bei Fälligkeit zu zahlen, stets als wesentliche Vertragsverletzung.
- 19.4. NORMET kann den VERTRAG mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung kündigen, wenn der KUNDE für insolvent erklärt wird, einen Konkursantrag stellt, in Liquidation geht oder liquidiert wird, einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht, wenn die Eröffnung entsprechender Verfahren gegen den KUNDEN aufgrund fehlender Vermögenswerte verweigert wird, oder wenn der KUNDE zahlungsunfähig wird oder anderweitig nicht in der Lage ist, seine laufenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- 19.5. Die Beendigung des VERTRAGS oder eines Teils davon durch den KUNDEN aus einem anderen als dem in Ziffer 19.3 genannten Grund, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch NORMET, welche NORMET nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann. Wenn NORMET einer solchen Kündigung zustimmt, zahlt der KUNDE an NORMET als Kündigungsgebühr die Summe aus: (i) die Entlohnung für die bis zur Beendigung des VERTRAGS tatsächlich erbrachten DIENSTLEISTUNGEN oder Arbeiten und (ii) einer angemessenen Vergütung der NORMET durch die Beendigung des VERTRAGS entstandenen Kosten, Ausgaben und Materialien. In jedem Fall beträgt der Mindestbetrag der Kündigungsgebühr dreissig Prozent (30%) des im VERTRAG festgelegten KAUFFREISES (Mindestkündigungsgebühr). Der KUNDE hat die Kündigungsgebühr und die Kosten innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung von NORMET an NORMET zu zahlen. NORMET ist berechtigt, die Kündigungsgebühr und -kosten mit jeglichen vom KUNDEN geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen. Ungeachtet der Zahlung der Kündigungsgebühr hat der KUNDE keinen Anspruch auf die gekündigten PRODUKTE, DIENSTLEISTUNGEN oder die damit verbundenen Materialien.

20. EINHALTUNG VON GESETZEN; EINHALTUNG VON HANDELSSANKTIONEN

- 20.1. Für die Zwecke dieser Ziffer 20:

"EXPORTKONTROLLGESETZE" sind die Gesetze und/oder Vorschriften über Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos, Verbote, restriktive Massnahmen, Beschlüsse, Anordnungen oder Mitteilungen, die von einer Sanktionsbehörde umgesetzt, angepasst, verhängt, verwaltet, erlassen und/oder durchgesetzt werden,

"SANKTIONSBEHÖRDE" bedeutet die Vereinten Nationen, die Europäische Union, jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten, das Commonwealth of Australia, die Schweiz, Kanada und die Behörde, offizielle Institution oder Stelle, die in Verbindung mit EXPORTKONTROLLGESETZEN im Namen der Vorstehenden handelt.

- 20.2. Die PARTEIEN sind verpflichtet, alle EXPORTKONTROLLGESETZEN einzuhalten. Falls nach den EXPORTKONTROLLGESETZEN erforderlich, muss der KUNDE vor der Lieferung der PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN eine Exportgenehmigung oder eine ähnliche Genehmigung von der SANKTIONSBEHÖRDE einholen. Wenn der KUNDE PRODUKTE oder Ergebnisse der DIENSTLEISTUNGEN an Dritte überträgt oder liefert, muss der KUNDE die Anforderungen dieser Ziffer 20.2 erfüllen und verlangen, dass die betreffenden Dritte die Anforderungen nach dieser Ziffer 20.2 ebenfalls erfüllen.
- 20.3. Der KUNDE ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch NORMET: (i) Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die von NORMET im Rahmen vernünftiger "Know Your Customer"-Anforderungen und Vorschriften zur Geldwäscheprevention vernünftigerweise angefordert werden; (ii) mit einer von einem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter des KUNDEN unterzeichneten Endnutzenerklärung zu versorgen, die bestätigt, dass der KUNDE allen EXPORTKONTROLLGESETZEN entspricht, und zwar in einer Form, wie sie von NORMET vernünftigerweise verlangt werden kann. Bis NORMET die angeforderten Informationen, Dokumente, Zertifikate oder anwendbaren Exportgenehmigungen erhalten hat, kann NORMET die Erfüllung des VERTRAGS aussetzen, ohne dass dies zu einer Haftung gegenüber dem KUNDEN führt.
- 20.4. NORMET ist nicht verpflichtet, den VERTRAG zu erfüllen und kann ohne jegliche Haftung gegenüber dem KUNDEN vom VERTRAG oder Teilen davon zurücktreten oder diesen kündigen, wenn NORMET feststellt oder den begründeten Verdacht hat, dass der KUNDE oder eine der Gruppengesellschaften des KUNDEN oder ein Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter, wirtschaftlich Berechtigter oder sonstiger wesentlicher Eigentümer des KUNDEN eine benannte Person ist oder anderweitig Beschränkungen im Rahmen von EXPORTKONTROLLGESETZEN unterliegt oder eine vom KUNDEN beantragte Exportgenehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt oder von der zuständigen Behörde widerrufen wird oder die Erfüllung des VERTRAGS durch Hindernisse aufgrund von EXPORTKONTROLLGESETZEN verhindert oder eingeschränkt wird.

21. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 21.1. Der VERTRAG, einschliesslich dieser AGB, unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht, ungeachtet der Bestimmungen über die Rechtswahl.
- 21.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist auf den VERTRAG nicht anwendbar.
- 21.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem (1) gemäss dieser Ordnung

ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz, und die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch. Ungeachtet des Vorstehenden kann NORMET nach eigenem Ermessen vor den Gerichten am Sitz des KUNDEN oder vor jedem anderen Gericht mit allgemeiner oder besonderer Zuständigkeit oder vor jeder anderen zuständigen Instanz ein Verfahren in Bezug auf die Betreuung fälliger Zahlungen des KUNDEN einleiten und auch Unterlassungsansprüche zur Sicherung ihrer Rechte geltend machen.

- 21.4. Der KUNDE hat Gewährleistungsansprüche innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der geltenden Gewährleistungsfrist geltend zu machen und ein Verfahren einzuleiten. Alle anderen Ansprüche und die Einleitung eines Schiedsverfahrens, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ergeben, muss der KUNDE innerhalb eines (1) Jahres ab dem Datum der Lieferung der PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN gemäss VERTRAG geltend machen. Unterlässt es der KUNDE, innerhalb der vorgenannten Fristen Ansprüche geltend zu machen und Verfahren einzuleiten, so verjähren die Ansprüche und Verfahren endgültig, soweit gesetzlich zulässig.

22. VERSCHIEDENES

- 22.1. Der VERTRAG sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können vom KUNDEN nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NORMET abgetreten werden. NORMET kann den VERTRAG im Zusammenhang mit einer Fusion, einer vollständigen oder teilweisen Übertragung des Geschäftsbetriebs oder auf ein anderes Unternehmen der NORMET-Gruppe ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KUNDEN übertragen.
- 22.2. Ergänzungen oder Änderungen des VERTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide PARTEIEN.
- 22.3. Die Beziehung zwischen den PARTEIEN ist die von unabhängigen Unternehmern. Der VERTRAG ist nicht so auszulegen, dass ein Agentur-Verhältnis, eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine andere Form eines gemeinsamen Unternehmens, ein Arbeitsverhältnis oder ein Treuhandverhältnis zwischen den PARTEIEN entsteht, und keine PARTEI ist befugt, für die andere PARTEI einen Vertrag abzuschliessen oder sie in irgendeiner Weise zu binden.
- 22.4. Wird eine Bestimmung dieser AGB für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt, so ist sie so auszulegen, wie es für ihre Gültigkeit erforderlich ist. Ist dies nicht möglich, so ist sie zu streichen. Eine solche Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit berührt die übrigen Bestimmungen dieser nicht AGB.
- 22.5. Der KUNDE erkennt im vollen gesetzlich zulässigen Umfang an, dass er sich bei Abschluss des VERTRAGS auf keine anderen Aussagen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen verlassen hat als diejenigen, die ausdrücklich im VERTRAG aufgeführt sind.
- 22.6. Die nach dem VERTRAG erforderlichen Mitteilungen sind an die andere PARTEI unter den im VERTRAG genannten oder anderweitig von der PARTEI bestätigten Anschriften zu richten. Die Mitteilungen sind schriftlich in englischer Sprache zu verfassen und persönlich (mit paraphierter und datierter Empfangsbestätigung), per Einschreiben oder per E-Mail zuzustellen, sofern der Empfänger den Empfang der E-Mail ordnungsgemäss bestätigt.
- 22.7. Übt eine der PARTEIEN ein Recht aus dem VERTRAG nicht aus, so gilt dies nicht als Verzicht auf dieses Recht. Ein Verzicht einer der PARTEIEN, eine Verletzung des

VERTRAGS geltend zu machen, ist nicht als Verzicht dieser PARTEI auf die Geltendmachung einer späteren Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung, auszulegen.

- 22.8. Gibt es verschiedene Sprachfassungen dieser AGB, so ist die englische Fassung die allein massgebliche Fassung
